

Offizielles

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **21 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung

Wie werde ich Schweizer?

Nachdem beim Auslandschweizerdienst in letzter Zeit vermehrt Anfragen zu den verschiedenen Möglichkeiten des Bürgerrechtserwerbs eingegangen sind, möchten wir offenbar existierende Informationslücken mit folgendem Beitrag etwas zu schliessen versuchen.

Ein im Ausland geborenes Kind, dessen Eltern miteinander **verheiratet** sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht grundsätzlich mit der Geburt. Dies gilt auch für das Kind einer **Schweizer Bürgerin**, die mit dem Vater nicht verheiratet ist, **nicht** aber für das Kind eines **Schweizer Bürgers**, der mit der Mutter nicht verheiratet ist.

Einbürgerung

In Fällen, in denen der Bürgerrechtserwerb nicht mit der Geburt erfolgte, existiert unter Umständen die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung. Dies gilt vor allem dann, wenn familienrechtliche Beziehungen zu unseren Landsleuten im Ausland bestehen. Drei Gruppen stehen dabei im Vordergrund:

- Ehegatten einer Auslandschweizerin oder eines Auslandschweizers
- Kinder eines Schweizer Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist
- vor dem **1. Juli 1985** im **Ausland** geborene Kinder einer Schweizer Mutter. (Vor diesem Datum erwarb das Kind einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters nämlich das Schweizer Bürgerrecht nur bei Geburt **in der Schweiz**).

Beachten Sie bezüglich Verfahrensdauer auch die offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 3/93.

Ehegatten

Der ausländische Ehegatte einer Auslandschweizerin

oder eines Auslandschweizers kann ein Gesuch um **erleichterte Einbürgerung** stellen, wenn er:

- a) seit **sechs Jahren** in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt und
- b) mit der Schweiz **eng verbunden** ist.

Anhaltspunkt für eine enge Verbundenheit können etwa sein:

- berufliche Tätigkeit für eine schweizerische Unternehmung oder Organisation
- Kontakte zu Auslandschweizer-Vereinigungen; Teilnahme an deren Anlässen
- Aufenthalte oder Ferien in der Schweiz
- Kontakte zu Verwandten und Bekannten des Ehegatten in der Schweiz
- weitere enge Kontakte zu Personen, die in der Schweiz leben
- Beherrschen einer Landessprache oder eines Dialektes.

Schweizer Vater

Hat ein ausländisches Kind einen Schweizer Vater, der mit der Mutter **nicht verheiratet** ist, so kann es vor der Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, sofern **eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) wenn es seit **einem Jahr** in der Schweiz wohnt;
- b) wenn es seit einem Jahr in **Hausgemeinschaft** mit dem Vater lebt;
- c) wenn es dauernde **enge persönliche Beziehungen**

zum Vater nachweisen kann; d) wenn es **staatenlos** ist.

Nach Vollendung des 22. Altersjahres kann das Kind ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt **fünf Jahre** in der Schweiz gewohnt hat und seit **einem Jahr** hier wohnt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die staatspolitische Kommission des Nationalrates im Herbst 1993 eine parlamentarische Initiative gutgeheissen hat, die eine Herabsetzung der

Fünfjahresfrist auf drei Jahre vorsieht. Bundesrat und Parlament müssen dazu allerdings noch Stellung nehmen. Ob und wann diese Neuerung in Kraft treten wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Schweizer Mutter

Ein ausländisches Kind, das **vor dem 1. Juli 1985** geboren wurde und dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, kann vor Vollendung des **32. Altersjahres** ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es **in der Schweiz wohnt**.

Ist es **mehr als 32 Jahre** alt, so kann es ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es insgesamt



Der Schweizer Pass: nach wie vor begehrt! (Foto: Keystone)

fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat und seit **einem Jahr** hier wohnt.

Die erwähnte parlamentarische Initiative möchte die Fünfjahresfrist hier ebenfalls auf drei Jahre herabsetzen. Zusätzlich dazu soll für Kinder einer Schweizer Mutter eine neue Bestimmung eingeführt werden, die eine erleichterte Einbürgerung einzig gestützt auf eine **enge Verbundenheit** mit der Schweiz ermöglichen würde. **Wohnsitz** in der Schweiz



wäre **nicht** erforderlich und das **Alter** der Bewerberin oder des Bewerbers würde **keine Rolle** mehr spielen.

Bürgerrechtsverlust

Ein im Ausland geborenes Kind eines Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verliert das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des **22. Lebensjahres**, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland **gemeldet** worden ist, sich selber gemeldet hat oder dieser **schriftlich erklärt**, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

Verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, so verlieren es auch seine eigenen Kinder. Wer die entsprechende Meldung oder Erklärung unterlassen hat, kann innert **zehn Jahren** ein **Wiedereinbürgerungsgesuch** stellen. Wohnt der Gesuchsteller seit **drei Jahren** in der Schweiz, so kann er dieses Gesuch auch nach Ablauf der Frist einreichen.

Wohnsitz

Der Wohnsitz in der Schweiz stellt eine häufige Einbürgerungsbedingung dar. Gemeint ist der **offizielle Wohnsitz** (**Anmeldung** bei einer Gemeinde). Ferienaufenthalte genügen also nicht. Vor der Einreise ist bei der zuständigen Schweizer Vertretung im betreffenden Aufenthaltsstaat ein **«Einreisegesuch»** zu stellen. Vgl. dazu auch die offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 3/92.

Spezialfälle

Das Bürgerrechtsgesetz enthält auch Spezialregelungen für seltenere Fälle wie zum Beispiel:

- erleichterte Einbürgerung von Kindern, deren Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine **frühere Ehe** mit einem Schweizer Bürger erworben hatte oder

- Wiedereinbürgerung von Schweizerinnen, die das Schweizer **Bürgerrecht durch Heirat** verloren haben.

Weitere Hinweise

Wenden Sie sich mit allfälligen weiteren Fragen, insbesondere zu Spezialfällen, an die zuständigen Schweizer Vertretungen im Ausland, die auch **Merkblätter** abgeben oder Sie gerne persönlich beraten.

Paul Andermatt ■

Freiwillige AHV/IV

National- und Ständerat haben in der diesjährigen Frühjahrsession beschlossen, die Abschaffung der freiwilligen AHV/IV aus der Liste der Sanierungsmassnahmen 1993 zu streichen und das Geschäft an den Bundesrat zurückzuweisen.

Es soll zunächst geprüft werden, ob es zweckmässig wäre, die freiwillige AHV/IV auf Staaten zu beschränken, mit denen keine Sozialversicherungsabkommen bestehen.

Zudem ist ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Prämieinnahmen und Versicherungsleistungen anzustreben.

Der Bundesrat wird das Thema voraussichtlich in Verbindung mit späteren Sparmassnahmen wieder auf den Tisch bringen. (Siehe auch Seite 19!)

ANP ■

In eigener Sache

Adressänderungen



(Grafik: Hugo Bossard)

Der Auslandschweizerdienst und das Auslandschweizer-Sekretariat erhalten immer wieder Adressänderungen von Leserinnen und Lesern der «Schweizer Revue». Zuständig für die Adressverwaltung sind jedoch die Schweizer Vertretungen (Botschaften/Konsulate) im Ausland.

Melden Sie also Adressänderungen bitte einzig und allein der für Sie zuständigen Vertretung.

Sie können dazu untenstehendes Formular benützen. Die «Schweizer Revue» und auch Ihr Stimmaterial (falls Sie bei der Vertretung angemeldet sind) wird Ihnen dann an die neue Adresse zugestellt. Sie helfen so zugleich mit, die zahllosen «Schweizer Revue»-Rücksendungen zu verhindern, die der Auslandschweizerdienst nach jeder Ausgabe zu bewältigen hat.

Name und Vorname _____

Geburtsdatum _____

alte Adresse _____

neue Adresse _____

Tel. _____

gültig ab _____

Unterschrift _____

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«**Eine Schweiz ohne Militärpflichtersatz**» (bis 11.11.94)

Régis de Battista, 15, rue des Pavillons, CH-1205 Genève

«**für eine vernünftige Drogenpolitik**» (bis 18.11.94)

Beat Kraushaar, Postfach 137, CH-8026 Zürich

«**für preisgünstige Nahrungsmittel und ökologische Bauernhöfe**» (bis 01.12.94)

Herbert Karch, Postfach, CH-4601 Olten

«**für eine gerechte Vertretung der Frauen in den Bundesbehörden**» (bis 21.03.95)

Jacqueline Gottschalk, Postfach 632, CH-3000 Bern 25

«**für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung**» («**Energie-Umwelt-Initiative**») (bis 28.03.95)

Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH-8033 Zürich

«**für einen «Solar-Rappen»**» («**Solar-Initiative**») (bis 28.03.95)

Gallus Cadonau, Postfach 2272, CH-8033 Zürich

«**für eine Regelung der Zuwanderung**» (bis 01.09.95)

Philipp Müller, Postfach, CH-5734 Reinach AG